

## 1. Begriffsbestimmungen

### „Änderungsauftrag“

bezeichnet die zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbarte Änderung von Vertragskonditionen hinsichtlich eines bereits bestehenden Dienstleistungsauftrages

### „Allgemeine Geschäftsbedingungen von Interoute“

sind diese, für sämtliche Verträge über Dienstleistungen von Interoute geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Interoute ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich die in den Vertragsdokumenten enthaltenen allgemeinen Regelungen) zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb der in der Mitteilung genannten Frist, so gelten die Änderungen als akzeptiert. Interoute wird bei der Änderungsmitteilung auf die vorgesehene Genehmigungswirkung hinweisen.

### „Auftrag“

sofern abweichend von der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches - ein Dienstleistungsvertrag eines Kunden mit Interoute der üblicherweise unter Verwendung eines Auftragsformulars zustande gekommen ist.

### „Auftragsformular“

ist das bei der Auftragserteilung zu verwendende Formblatt, mit dem ein konkreter Dienstleistungsauftrag erteilt wird und in dem etwaige für den Vertrag geltende Sonderbestimmungen festgelegt sind.

### „Bereitstellungstermin“

ist der Tag, an welchem Interoute seine Dienstleistung dem Kunden tatsächlich bereitstellt, oder der Tag, an welchem der Dienst als bereitgestellt gilt (siehe Ziffer 5).

### „Besondere Geschäftsbedingungen von Interoute“

sind die spezifischen, auf bestimmte Dienstleistungen von Interoute zugeschnittenen Vertragsbedingungen. Sie werden als Anlage 2 (Buchstaben a bis z) beigefügt und durch Auftragserteilung Vertragsbestandteil.

### „Interoute“

ist das im Vertrag als „Interoute“ bezeichnete Unternehmen der Interoute Unternehmensgruppe.

### „Kunde“

ist das im Auftrag („Order Form“) als „Kunde“ bezeichnete Unternehmen, die juristische Person des öffentlichen Rechts oder das öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

### „Leistungen“

sind die dem Kunden von Interoute zu erbringenden Telekommunikationsdienste und sonstigen Leistungen.

### „Lizenzierte Software“

sind Programme zur elektronischen Datenverarbeitung im Objektcodeformat, an denen Interoute dem Kunden ein Nutzungsrecht einräumt.

### „Rahmenvertrag“

ist der Rahmenvertrag, dessen Bestandteil diese AGB, die Besonderen Geschäftsbedingungen, sowie das Auftragsformular von Interoute sind.

### „Verbundenes Unternehmen“

ist ein mit einer Vertragspartei im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen.

## 2. Laufzeit und Kündigung

2.1. Der jeweilige Auftrag kommt zustande, wenn der Kunde diesen unter Verwendung des von ihm vollständig und korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars erteilt und Interoute diesen durch Gegenzeichnung annimmt. Die Annahme kann auch durch Bereitstellung des beauftragten Services erfolgen. Interoute kann den Vertrag unter Vorbehalt annehmen, sofern die Durchführung des Vertrages von dem Ergebnis eines noch durchzuführenden Gutachtens abhängt. Angebote der Interoute sind grundsätzlich freibleibend.

2.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat ein Auftrag eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten gerechnet ab dem Datum der Bereitstellung. Er verlängert sich danach stillschweigend jeweils um weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechzig (60) Tagen zum Ende der betreffenden Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Ziffer 2.5 Satz 3, Ziffern 2.6 und 2.7 und das Recht zur fristlosen Kündigung des Auftrages aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

- 2.3. Ebenso ist Interoute berechtigt, zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritter (Erfüllungsgehilfen) zu beauftragen. In diesem Fall stehen Interoute's Leistungen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sowie der Verfügbarkeit und Qualität der Leistungen Dritter.
- 2.4. Der Geltung etwaiger Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit widersprochen, auch für den Fall, dass sie Interoute in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
- 2.5. Interoute kann die Erbringung von Leistungen aussetzen, wenn sich der Kunde mit der Zahlung einer Vergütung im Verzug befindet und die fällige Zahlung trotz Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von fünf (5) Tagen geleistet wird. Dieses Recht erstreckt sich auf den betreffenden Auftrag sowie, nach Wahl von Interoute, auf weitere oder alle vom Kunden generierten Aufträge. Interoute kann unter den vorstehend festgelegten Voraussetzungen des Weiteren den betreffenden Auftrag sowie weitere oder alle Aufträge mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 2.6. Jede Vertragspartei ist zur fristlosen Kündigung der gesamten Vertragsbeziehung einschließlich aller bestehenden Auftragsverhältnisse berechtigt, wenn die andere Vertragspartei ihren Geschäftsbetrieb oder einen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlichen Teil ihres Geschäftsbetriebes einstellt, einen Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen Vertragspartei eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei mangels Masse abgewiesen wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn im Ausland über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein dem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren geführt wird.
- 2.7. Jede Vertragspartei kann einen Auftrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei in Bezug auf den betroffenen Auftrag eine unwesentliche Verpflichtung (z.B. Nebenpflichten) andauernd in einem Zeitrahmen von 3 aufeinander folgenden Monaten, oder für insgesamt 3 Monate in einem Zeitraum von 4 Monaten verletzt und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von dreißig (30) Tagen die Verletzung nicht beseitigt.
- 2.8. Interoute ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde
- 2.8.1. die zur Vertragserfüllung wesentlichen Informationen nicht / nicht vollständig oder falsch angibt,
  - 2.8.2. den Vertrag in betrügerischer Absicht abschließt,
  - 2.8.3. nachhaltig gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.
- 2.9. Liegt ein fristloser Kündigungsgrund vor, ist Interoute berechtigt, zunächst den Dienst einzustellen. Eine solche Maßnahme stellt keinen Verzicht von Interoute auf Ausübung des fristlosen Kündigungsrechts dar. Im Fall der Sperrung bleibt der Kunde verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Die Kosten der Sperrung, sowie die Wiederaufnahme des Dienstes sind vom Kunden zu tragen.
- 2.10. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt.

### 3. Folgen einer Kündigung

- 3.1. Mit Kündigung oder Ablauf eines Auftrages oder des Rahmenvertrages,
- 3.1.1. werden alle Beträge sofort zur Zahlung fällig,
  - 3.1.2. sind die dem Kunden überlassenen, im Eigentum der Interoute stehenden Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch vierzehn (14) Tage nach Vertragsbeendigung auf Gefahr und Kosten des Kunden an Interoute zurück zugeben. Kommt der Kunde dieser Rückgabepflichtung nicht nach, oder wird das Interoute-Equipment beschädigt oder defekt zurückgegeben, ist er zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände verpflichtet, wenn nicht ein höherer oder niedriger Schaden nachgewiesen wird.
  - 3.1.3. hat Interoute an den Ausrüstungen des Kunden, einschließlich Zubehör, ein Zurückbehaltungsrecht bis alle noch offenen Beträge vom Kunden beglichen sind. Findet ein Ausgleich der Zahlung durch den Kunden nicht statt, behält sich Interoute das Recht vor, die Ausrüstungen des Kunden zu marktüblichen Preisen zu verkaufen und sich aus dem Erlös zu befriedigen.
- 3.2. Für den Fall, dass ein Auftrag oder der Rahmenvertrag gekündigt wird aus Gründen, die nicht von der Interoute zu vertreten sind, hat der Kunde jegliche Beendigungskosten die durch die Beauftragung eines Dritten entstanden sind, sowie einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 100% der monatlich wiederkehrenden Kosten von der verbleibenden Restlaufzeit des gekündigten Auftrages oder diese Vertrags an Interoute zu erstatten.
- 3.3. Die folgenden Bestimmungen bleiben von der Kündigung oder des Ablaufes eines Auftrages oder des Rahmenvertrages unberührt: Ausrüstung und Zugangsrechte, Schadensersatz, Freihaltung von Ansprüchen Dritter, Mitteilungen, Salvatorische Klausel, Verzicht, Schriftform, Vertraulichkeit, Veröffentlichungen, Abtretung/Erbringung der vereinbarten Leistungen durch verbundene Unternehmen und Dritte, anwendbares Recht, Gerichtsstand.

#### 4. Bonität und Sicherheitsleistung

Interoute ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorlage einer Bürgschaft eines Kreditinstitutes, mit Sitz in Deutschland oder der EU, zu verlangen, und/oder Auskünfte bei der SCHUFA, einer sonstigen Wirtschaftsauskunftsdatei oder der Hausbank des Kunden über dessen Bonität einzuholen. Dieses Recht besteht sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Vertragslaufzeit, wenn Interoute berechtigtes Interesse daran hat. Kommt der Kunde einer solchen Aufforderung nicht binnen 2 (zwei) Wochen nach, ist Interoute berechtigt, den Dienst zu sperren bzw. den Vertrag zu kündigen. Die Sicherheit wird nach Vertragsbeendigung ohne Verzinsung zurückgewährt, sofern alle Ansprüche der Interoute gegen den Kunden ausgeglichen sind.

#### 5. Bereitstellungstermin

5.1. Alle angegebenen Bereitstellungstermine sind unverbindlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

5.2. Nach Bereitstellung des Dienstes wird dem Kunden ein Übergabeprotokoll schriftlich oder auch auf elektronischem Wege übersandt. In dem Übergabeprotokoll ist der tatsächliche Bereitstellungstermin genannt, zu welchem der Dienst als vertragsgemäß bereitgestellt gilt, es sei denn, der Kunde widerspricht unter Angaben von Gründen schriftlich fünf (5) Tage nach Zustellung desselben. Ein Widerspruch ist nur dann begründet, wenn der Kunde eine wesentliche Abweichung der in den besonderen Bedingungen genannten Qualitätsmerkmale (wesentlicher Mangel) darlegen kann. Geringfügige Mängel bleiben unberücksichtigt.

5.3. Im Fall des Widerspruchs gemäß Ziffer 5.2 wird Interoute nachbessern bis die vertraglichen Qualitätsmerkmale erfüllt sind.

5.4. Ergibt die Überprüfung des Widerspruchs, dass Interoute keinen wesentlichen Mangel zu vertreten hat, wird der Kunde Interoute die durch die Überprüfung entstandenen Kosten erstatten und der Dienst gilt zum Zeitpunkt der Bereitstellung als vertragsgemäß abgenommen.

5.5. Rügt der Kunde nicht gemäß Ziffer 5.2 oder nutzt er den Dienst zu anderen als zu Testzwecken, gilt der Dienst zu dem im Übergabeprotokoll genannten Zeitpunkt als vertragsgemäß abgenommen. Das gleich gilt, wenn der Dienst wegen fehlender oder unzureichender Mitwirkungspflicht seitens des Kunden nicht bereitgestellt werden kann.

#### 6. Zahlung und Rechnungsstellung

6.1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Vergütungen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum im Voraus dreißig (30) Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen. Einmalige Zahlungen, insbesondere Bereitstellungszahlungen und Installationsvergütungen, sind grundsätzlich dreißig (30) Tage nach beidseitiger Auftragsunterzeichnung zur Zahlung fällig.

6.2. Mit Ablauf der Mindestlaufzeit, oder jeder weiteren Verlängerung der Mindestlaufzeit, ist Interoute berechtigt, die Kosten gemessen am Europäischen 15 HVIP („Harmonisierter Verbraucherpreisindex“) anzupassen.

6.3. Der Kunde hat sämtliche Zahlungen ohne Abzug und kostenfrei für Interoute zu leisten. Zahlungen sind in Euro zu erbringen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes in dem Auftragsformular bestimmt ist.

6.4. Der Kunde hat Einwendungen gegen eine Rechnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich gegenüber Interoute zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb der Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Nicht ausreichend begründete sowie unwidersprochene Positionen sind unabhängig der Einwendungen zur Zahlung gemäß Ziffer 6.1 fällig. Interoute wird den Kunden mit der Rechnung auf die Einwendungsfrist und die Folgen der Fristversäumung hinweisen. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben, kann er die Einwendungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Wegfall des Hindernisses nachholen.

6.5. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann Interoute ab dem Eintritt des Verzuges jährliche Verzugszinsen in Höhe von zehn (10) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch zwölf (12) Prozent, verlangen.

#### 7. Steuern

7.1. Sämtliche Vergütungen verstehen sich als Nettovergütungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2. Sofern der Kunde nach dem auf ihn anwendbaren Steuerrecht einer Quellensteuer unterliegen sollte, hat er Interoute von sämtlichen Nachteilen frei zu halten.

## 8. Service Levels und Gutschriften

8.1 Sofern Interoute die in den Anlagen 2 definierten Qualitätsparameter nicht erreicht, erhält der Kunde eine in dem jeweils anzuwendenden Service Level Agreement (SLA) näher definierte Gutschrift. Der Kunde stimmt zu, dass die Höhe der Gutschrift auf Basis der voraussichtlichen Schäden, die dem Kunden durch die Nichteinhaltung der SLA entstehen können, kalkuliert ist. Mit der Zahlung der Gutschrift sind alle Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der in den SLA dargelegten Qualitätsparameter abgegolten.

8.2 Die Gewährung der Gutschrift erfolgt ausschließlich auf schriftliche Anforderung durch den Kunden und sofern er diese innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Ablauf des Monats, in dem das Nichterreichen der in den SLA dargelegten Qualitätsparameter erfolgt ist, gegenüber Interoute geltend gemacht hat. Sofern Interoute weitere Informationen zur Erstattung der Gutschrift vom Kunden benötigt, wird der Kunde diese Informationen Interoute zur Verfügung stellen. Mit Ablauf der hierin genannten Frist oder Nichtübermittlung der erforderlichen Informationen ist der Anspruch auf Gutschrift ausgeschlossen. Die Gutschrift wird monatlich kalkuliert und dem Kunden in Summe quartalsweise erstattet.

## 9. Betrieb und Wartung

9.1 Sollten Umstände eintreten, die die Integrität des Interoute Netzwerkes bzw. Interoute Equipments beeinträchtigen, wird Interoute eine geplante Wartung durchführen, welche möglicherweise die teilweise oder vollständige Unterbrechung des Dienstes zur Folge haben könnte. Sofern möglich, wird Interoute dem Kunden von diesen durchzuführenden Arbeiten zehn (10) Tage vorher schriftlich unterrichten.

9.2 Interoute wird sich bemühen, die geplante Wartung während 23:00 Uhr und 5:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit), montags bis sonntags durchzuführen.

## 10. Einhaltung rechtlicher Bestimmungen

Der Kunde darf die von Interoute erbrachten Leistungen nur im Rahmen der geltenden Gesetze und des geltenden Rechts in Anspruch nehmen und hat stets die „Acceptable Use Policy“ von Interoute in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, die auf der Website von Interoute ([www.interoute.com/legal](http://www.interoute.com/legal)) abrufbar ist.

## 11. Genehmigungen

Soweit der Kunde Leistungen von Interoute in Anspruch nimmt, um seinerseits Dienstleistungen an Dritte zu erbringen, die erlaubnis- oder genehmigungspflichtig sind bzw. behördlichen Vorgaben genügen müssen, ist der Kunde für die Einholung der betreffenden Genehmigungen und Erlaubnisse sowie für die Beachtung der einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

## 12. Ausrüstung und Zugangsrechte

12.1. Sofern Interoute zur Erbringung der jeweiligen vertraglichen Dienstleistungen technische Ausrüstungen in Räumlichkeiten des Kunden unterbringen muss, räumt der Kunde Interoute nach den vertraglichen Maßgaben das Recht zur Aufstellung, zur Installation und zum Betrieb der betreffenden technischen Ausrüstung für die Laufzeit des betreffenden Auftrages ein. Dieses Recht beinhaltet auch den jederzeitigen Zugang zu den Kundenräumlichkeiten.

12.2. Der Kunde wird für einen den technischen Anforderungen genügenden, angemessenen Zustand der von ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten Sorge tragen. Dies umfasst unter anderem Wetterfestigkeit, Diebstahlsicherheit, angemessene Stromversorgung einschließlich eines Notstromaggregates, Lüftung, Heizung und Klimatisierung. Sofern der Kunde die Stromversorgung aus gegebenem berechtigtem Anlass unterbrechen möchte, wird er Interoute mindestens vierzehn (14) Tage im voraus über die geplante Stromunterbrechung unterrichten, es sei denn, eine derartige Benachrichtigung ist wegen des Vorliegens eines Notfalles nicht möglich. Der Kunde wird sich bemühen, den Unterbrechungszeitraum so kurz wie möglich zu halten. Für Beeinträchtigungen der Dienstleistungen von Interoute wegen derartiger Stromausfälle übernimmt Interoute keine Haftung.

12.3. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die technische Ausrüstung von Interoute in seinen Räumen nicht beschädigt oder in sonstiger Weise mit störender Wirkung für die Dienstleistungen von Interoute beeinträchtigt wird.

12.4. Bei Beendigung des jeweiligen Auftrages, für dessen Durchführung die Ausrüstung von Interoute benötigt wurde, wird der Kunde Interoute kostenlosen Zugang zu den Räumlichkeiten verschaffen, um die Ausrüstung zu deinstallieren.

12.5. Interoute bleibt Eigentümerin der technischen Einrichtungen, die Interoute dem Kunden zur Nutzung überlassen oder in den Räumlichkeiten des Kunden installiert hat.

12.6. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an technischer Ausrüstung von Interoute ist ausgeschlossen.

## 13. Versicherung

Der Kunde verpflichtet sich zum Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung der durch ihn bei Interoute eingestellten Hardware oder sonstigem Equipment und weist diese auf Anforderung der Interoute nach. Interoute ist ihrerseits gegen Haftpflichtfälle versichert.

## 14. Abtretung/Erbringung der Leistungen durch Dritte

14.1. Jede Vertragspartei darf ihre Rechte und Pflichten aus einem Auftrag ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen übertragen, wenn die andere Vertragspartei der Übertragung zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die andere Vertragspartei darf die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grund verweigern. Interoute kann die Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Kunde Sicherheit für die Vertragserfüllung durch den Vertragsübernehmer bis zu dem Zeitpunkt leistet, an dem der betreffende Auftrag erstmals von dem Kunden hätte gekündigt werden können. Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine Bürgschaft des Kunden geleistet werden.

14.2. Im Übrigen ist die Abtretung von Forderungen mit Ausnahme von Geldforderungen ausgeschlossen.

## 15. Leistungseinstellung und -beschränkung

Interoute darf die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unterbrechen,

15.1. wenn eine Gefährdung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes, andere technischer Einrichtungen von Interoute, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht, oder

15.2. sofern ein Ereignis vorliegt, bei dem sich Interoute das Recht zur Unterbrechung (z.B. planmäßige Wartungsarbeiten) vorbehalten hat.

15.3. Interoute ist verpflichtet, die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind.

15.4. Interoute ist verpflichtet, den Kunden bei einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung über deren Art, Ausmaß und Dauer zu unterrichten. Interoute ist verpflichtet, den Kunden im Falle einer voraussehbaren Leistungseinstellung oder -beschränkung vorab zu unterrichten, wenn der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der Leistung angewiesen ist und dies Interoute unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt hat. Die Verpflichtung zur Unterrichtung besteht nicht, wenn sie nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder wenn sie die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

## 16. Pflichtverletzungen

Bei einer Pflichtverletzung von Interoute, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, kann der Kunde eine Gutschrift nach Maßgabe der Besonderen Geschäftsbedingungen für die von der Pflichtverletzung betroffene Leistung und im Falle von Interoute's Verschulden, Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 17 verlangen. Nimmt der Kunde Interoute auf Schadensersatz in Anspruch, so werden Servicegutschriften insoweit auf die Schadensersatzleistung angerechnet. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von Interoute, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

## 17. Haftung

17.1. Interoute haftet unbegrenzt für Schäden, die von Interoute oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich herbeigeführt werden.

17.2. Daneben haftet Interoute unbegrenzt für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben oder Gesundheit von Personen.

17.3. Für andere als die in vorstehenden Ziffern 17.1 und 17.2 aufgeführten Schäden haftet Interoute nur unter der Voraussetzung unbegrenzt, dass die Schäden von Interoute, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Im Übrigen haftet Interoute nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt ist. Der Höchstbetrag ist die Summe der vor dem haftungsbegründenden Vorfall erzielten zwei (2) letzten Nettomonatsumsätze für die betroffene Leistung.

17.4. Das trotz der Vorsorgemaßnahmen beider Vertragsparteien immer verbleibende technische Restrisiko bei der Netzwerk- und Computer-Nutzung (insbesondere: Virenbefall, unberechtigter Zugang zu Kundendaten durch andere Nutzer des Interoute-Netzwerks oder des Internet) wird vom Kunden getragen, es sei denn, Interoute hat schuldhaft eine in ihrem Bereich liegende Verkehrssicherungspflicht verletzt.

17.5. Soweit Interoute Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, wird die Haftung für reine Vermögensschäden abweichend wie folgt geregelt: Für Vermögensschäden des Kunden, die von Interoute oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig herbeigeführt werden, haftet Interoute bis zu einem Betrag von 12.500,00 € je Schadensfall. Werden dem Endkunden des Kunden aufgrund eines fahrlässigen Handelns oder Unterlassens auf Seiten von Interoute oder ihrer Erfüllungsgehilfen Vermögensschäden zugefügt, so haftet Interoute außerdem bis zu einem Betrag von 12.500,00 € je Endkunde des Kunden. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von Interoute auf 10 Mio. € für jedes schadensverursachende Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze von 10 Mio. €, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

17.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, sowie Garantieübernahmen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Zum Vorliegen einer Garantieübernahme im Rechtssinne bedarf es einer ausdrücklichen und schriftlichen Bezeichnung als solches. Die Verwendung des Begriffs Gewährleistung oder die Bezugnahme auf ISO oder andere Normen dient nur der Leistungsbeschreibung und stellt keine Garantieübernahme im Rechtssinne dar.

17.7. Im Falle einer Inanspruchnahme der Interoute aus Gewährleistung oder Haftung, ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichender Fehlermeldung oder unzureichender Datensicherung.

17.8. Im Übrigen ist die Haftung von Interoute – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

## **18. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Gegen Ansprüche der Interoute kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertrag zu.

## **19. Freihaltung von Ansprüchen Dritter**

Der Kunde hat Interoute von sämtlichen Ansprüchen, die auf Verletzung von Rechtsvorschriften oder von Rechten Dritter durch die Nutzung des dem Kunden eingeräumten Netzwerk- Zugangs begründet sind, freizustellen sowie die Kosten zu tragen, die Interoute im Zusammenhang mit der Behauptung oder Geltendmachung einer solchen Rechtsverletzung entstehen. Insbesondere wird der Kunde Interoute in jeder Form unterstützen und insbesondere benötigte Vollmachten, Informationen und sonstige Hilfestellungen kostenlos zur Verfügung stellen. Sonstige Rechte von Interoute bleiben vorbehalten.

## **20. Höhere Gewalt**

20.1. Jede Vertragspartei ist von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn und soweit deren Erfüllung aufgrund von höherer Gewalt unmöglich wird. Als Fälle höherer Gewalt gelten Unwetter, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Energieversorgung für mehr als 36 Stunden, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, die die betroffene Vertragspartei nicht zu vertreten hat.

20.2. Die durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer Leistungspflicht gehinderte Vertragspartei hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über das Erfüllungshindernis zu unterrichten.

20.3. Besteht das Leistungshindernis unabhängig vom Vertretenmüssen über einen Zeitraum von mehr als einen (1) Monat, so kann die jeweils andere Partei das betreffende Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

## **21. Mitteilungen**

Rechtsgestaltende und rechtserklärende Mitteilungen unter diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich per eingeschriebenen Brief oder per Telefax mit erfolgreicher Sendebestätigung erfolgen und an die von der jeweils anderen Vertragspartei zuvor schriftlich mitgeteilte Zustellanschrift übermittelt werden. Gleiches gilt für die Abweichung von diesem Schriftformerfordernis. Im Übrigen können Mitteilungen auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

## **22. Falschangaben**

22.1 Die Parteien stimmen überein, dass alle Erklärungen, Präsentationen etc., die vor Abschluss dieses Vertrages abgegeben wurden, unabhängig ob verhandelt oder nicht und unabhängig der Person des Erklärenden nichtig sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich in diesem Vertrag vereinbart.

22.2 Im Übrigen gilt für die Haftung von Interoute aufgrund etwaiger Falschangaben die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 17. Als Beschaffenheit des Dienstes gilt nur das vertraglich Vereinbarte. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers stellen dagegen keine Beschaffenheitsangaben dar.

## 23. Vertraulichkeit

23.1. Die Parteien werden, über den Bestand und den Inhalt des Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten wahren.

23.2. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht werden sowie sämtliche Informationen und Erkenntnisse, die sie durch oder gelegentlich der Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei auf der Grundlage des Vertrages gewinnen, als vertraulich zu behandeln.

23.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen und Erkenntnisse gemäß Ziffer 23.2 ausschließlich zur Zusammenarbeit mit der anderen Partei auf der Grundlage des Vertrages zu verwenden.

23.4. Jede Vertragspartei kann von der anderen die Herausgabe von Unterlagen und/oder Datenträgern, auf denen Informationen gemäß Ziffer 23.2 in unmittelbar wahrnehmbarer Form aufgezeichnet und/oder in maschinenlesbarer Form gespeichert sind und die sie der anderen Vertragspartei überlassen hat, einschließlich sämtlicher Vervielfältigungsstücke verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Informationen besteht nicht.

23.5. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung des Vertrages und von Informationen und Erkenntnissen gemäß Ziffer 23.2 gilt nicht für Informationen

- 23.5.1. die der Vertragspartei zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden, ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren oder
- 23.5.2. die zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden, bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden der Vertragspartei später öffentlich zugänglich geworden sind oder
- 23.5.3. die die Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten ohne eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat oder
- 23.5.4. die auf Grund gesetzlicher Auskunftspflichten preisgegeben sind oder
- 23.5.5. bei denen die andere Vertragspartei durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vertragspartei auf die vertrauliche Behandlung verzichtet hat.

23.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ihrerseits zur vertraulichen Behandlung des Vertrages der Informationen und Erkenntnisse gemäß Ziffer 23.2 zu verpflichten.

23.7. Jede Vertragspartei kann den Vertrag sowie Informationen und Erkenntnisse gemäß Ziffer 23.2 gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen wirtschaftsberatender Berufe offen legen, wenn und soweit diese für die Vertragspartei tätig sind. Ziffer 23.6 gilt entsprechend.

## 24. Veröffentlichungen

24.1. Keine Vertragspartei darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei Presseerklärungen über die Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei abgeben oder auf andere Weise öffentlich bekannt machen. Die andere Vertragspartei darf die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grund verweigern.

24.2. Interoute behält sich vor, auf das Bestehen der Kundenbeziehung in ihren Marketing-Unterlagen, auf ihrer Website und in schriftlicher Korrespondenz mit potenziellen Drittkunden hinzuweisen.

## 25. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

25.1. Interoute darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um den Vertrag zu begründen, zu ändern und durchzuführen. Interoute darf personenbezogene Daten an Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in sonstigen Staaten, in denen nach einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet ist, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, übermitteln, wenn und soweit dies erforderlich ist,

- 25.1.1. um Telekommunikationsdienste zu erbringen,
- 25.1.2. um Rechnungen für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zu stellen und/oder zu versenden und
- 25.1.3. um den Missbrauch von Telekommunikationsdiensten zu bekämpfen.

25.2. Interoute darf personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Kunden, zur Werbung, zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Leistungen von Interoute erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.

25.3. Interoute hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Interoute unterrichtet den Kunden in angemessener Weise über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten.

## 26. Sonstiges

26.1. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit, außer das Festhalten am Vertrag wäre dann für eine der Vertragsparteien unzumutbar. Enthält der Vertrag eine Regelungslücke, wird er durch diejenige Regelung ergänzt, die dem Willen der Parteien entspricht.

26.2. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf sind nur anwendbar, soweit sie zwingende Regelungen enthalten.

### Zusätzliche Bestimmungen für Lieferungen (Kauf)

1. Kaufpreisangaben verstehen sich immer zzgl. der Kosten für Verpackung und Versendung.
2. Interoute versendet die Kaufsache auf Gefahr und Kosten des Kunden an die angegebene Versendungsadresse. Interoute ist berechtigt, die Kaufsache von jedem europäischen Ort aus zur Versendung an den Kunden zu bringen. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt Interoute überlassen.
3. Von Interoute gelieferte Kaufsachen gehen mit vollständiger Bezahlung in das Eigentum des Kunden über. Für den Fall des Zahlungsverzugs oder eines sonstigen, nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrags ist Interoute berechtigt, die Kaufsache dem Kunden wieder zu entziehen. In dieser Wegnahme allein liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag vor.
4. Bei begründeter- und rechtzeitiger Mängelrüge leistet Interoute ausschließlich in der Weise Gewähr, dass Interoute die mangelhafte Kaufsache nach ihrer Wahl nachbessert oder durch neue ersetzt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

### Zusätzliche Bedingungen für Zugangsnummern und Domain-Namen

Der Kunde ist für die Wahl seiner Domains und Sub-Domains verantwortlich. Verletzt die Namenswahl oder die Nutzung dieser Domains/Subdomains Rechte Dritter, hat der Kunde Interoute von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freizustellen, sowie die Kosten zu tragen, die Interoute im Zusammenhang mit der Behauptung/Geltendmachung einer solchen Rechtsverletzung entstehen. Sonstige Rechte von Interoute bleiben vorbehalten.

### Zusätzliche Bedingungen für „Inhalte“ Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners, Verantwortung für "Inhalte"

1. Interoute haftet nicht für im Netzwerk befindliche fremde Inhalte, und zwar insbesondere weder für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit noch für deren Freiheit von Rechten Dritter oder Übereinstimmung mit gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die durch den Service übertragenen oder verfügbar gemachten "Inhalte" (umfassend jegliche Art von elektronischen Daten, Software, Programmen oder Informationen) und deren Nutzung im Rahmen des Service den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Für den Fall, dass die Parteien einen Server- Standort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem Drittland vereinbaren, verpflichtet sich der Kunde, auch die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen dieses Drittlandes einzuhalten.
3. Interoute behält sich das Recht vor, (i) bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung, (ii) bei dem nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht eines solchen Verstoßes, (iii) im Fall der nicht offensichtlich unbegründeten Geltendmachung einer Rechtsverletzung durch einen Dritten oder (iv) im Fall der Geltendmachung einer Rechtsverletzung durch eine Behörde den betreffenden Inhalt zu sperren; sofern auf andere Weise die Nutzung des betreffenden Inhalts nicht zumutbar verhindert werden kann, ist Interoute auch berechtigt, den Service einzustellen. Weitergehende Rechte von Interoute bleiben davon unberührt, insbesondere das Recht zur Kündigung des Vertrags und die Geltendmachung von Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen.
4. Das Recht zur Nutzung des Netzzugangs und der sonstigen Leistungen von Interoute ist auf den Vertragspartner selbst, auf die bei ihm beschäftigten Mitarbeiter und freien Mitarbeiter im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit für den Vertragspartner, sowie auf verbundene Unternehmen des Vertragspartners beschränkt. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass nur die vorgenannten Nutzungsberechtigten den Netzzugang und die sonstigen Leistungen von Interoute nutzen. Passworte sind geheim zu halten und ihre Änderung zu veranlassen, sofern sich herausstellt oder der Verdacht besteht, dass nichtberechtigte Dritte Kenntnis von ihnen erlangt haben.